

Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit Mund-Nasenbedeckungen (MNB) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft
Stand: 1. Dezember 2020

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666), die mit Ablauf des 28. Dezember 2020 außer Kraft tritt, verpflichtet zum Tragen von MNB beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, s. § 3 Absatz 1 Nummer 8 SächsCoronaSchVO.

Dies gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) für die Primarstufe,
- c) für Horte,
- d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abenderschulen*,
- e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
- f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
- h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude.

Zusätzlich ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 SächsCoronaSchVO eine MNB vor dem Eingangsbereich von Schulen zu tragen; dies unabhängig davon, ob der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder nicht.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage weitergehende Verpflichtungen zum Tragen von MNB (insb. im Unterricht) anordnen, s. § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO. Durch die Schule ist dies für den Unterricht nicht möglich; nur auf freiwilliger Basis.

Neben der SächsCoronaSchVO gilt die Allgemeinverfügung (AV) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 3. November 2020, weiterhin fort, und zwar auch über den 28. Dezember 2020 hinaus.

Hiernach sind zum Tragen von MNB außerhalb des Unterrichts verpflichtet:

- Personen, die in der Einrichtung nicht beschult werden oder an der Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind (insbesondere Personensorgeberechtigte), während des Aufenthalts in Schul- und Internatsgebäuden und auf dem übrigen Schul- und Internatsgelände (Abweichung im Hygieneplan aus wichtigem Grund möglich), s. Ziff. 3.2 AV;
- andere Personen (insbesondere Schülerinnen und Schüler) dann, wenn der Hygieneplan der Schule gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz dies regelt, s. Ziff. 3.3 AV.

* Von Buchstabe d) abweichend, ist gemäß § 5a Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt auch im Unterricht der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 von Schülerinnen und Schülern eine MNB zu tragen. Maßgeblich für den Inzidenzwert sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die Überschreitung wird durch die zuständige kommunale Behörde (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) ebenso wie die Beendigung der Pflicht zum Tragen von MNB öffentlich bekannt gemacht.

Zu beachten ist jedoch, dass schulfremde Personen während der Laufzeit der SächsCoronaSchVO nur im Ausnahmefall Zutritt erhalten, s. Schulleiterbriefe vom 30. Oktober und 27. November 2020 (dort Anlage 1).

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen von MNB genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Schulen sind befugt, das ärztliche Attest in analoger oder digitaler Kopie oder mit Zustimmung des Vorlegenden im Original aufzubewahren. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch (insb. bei zeitlich unbeschränkten Attesten) mit Ablauf des Jahres 2021, s. § 3 Absatz 3 SächsCoronaSchVO.

Aus dem ärztlichen Attest muss sich eindeutig ergeben, für welche Person es ausgestellt wurde. Weitergehende Anforderungen (z. B. gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes, welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer MNB zu erwarten sind oder woraus diese im Einzelnen resultieren) sind an das Attest nicht zu stellen. Bei Zweifeln über die Echtheit des Dokuments (z. B. kein/e verifizierbare/r Ärztin/Arzt) sollte die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde eingeschaltet werden.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften etc.

Werden Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen von MNB festgestellt, sind die betroffenen Personen auf die Verpflichtung hinzuweisen und ihnen ist Gelegenheit zu geben, die MNB anzulegen. Für den Fall, dass Personen MNB versehentlich nicht mitgeführt haben, sollten MNB in hinreichender Zahl in der Schule vorgehalten werden.

Sollte der Pflicht zum Tragen einer MNB trotz des Hinweises nicht Folge geleistet werden, sind erwachsene Personen aufzufordern, das Schulgelände sofort zu verlassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann um polizeiliche Unterstützung ersucht werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Personensorgeberechtigten zu informieren. Bis zur Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten sind die minderjährigen Schülerinnen und Schüler in einem separaten Raum unterzubringen; die Aufsichtspflicht besteht bis zur Abholung fort.

Bei Verstößen an den Folgetagen ist entsprechend zu verfahren. Durch die Schulleitung ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu veranlassen sind und ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht zu stellen ist.